

Stellungnahme der NRW.BANK zur Anhörung „Gesetz zur Anpassung des Gesetzes über die NRW.BANK an die Gewährträgerstruktur sowie zum Prüfrecht des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK“ am 25. Oktober 2012

Vorbemerkung

Die schriftliche Stellungnahme der NRW.BANK dient der Vorbereitung der Anhörung am 25. Oktober 2012 des Haushalts- und Finanzausschusses zum Gesetz zur Anpassung des Gesetzes über die NRW.BANK an die Gewährträgerstruktur sowie zum Prüfrecht des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK (Drucksache 16/743).

Die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Anpassung betrifft drei Sachverhalte:

1. die redaktionelle Anpassung des Gesetzes über die NRW.BANK an die Situation nach Ausscheiden der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe als Gewährträger der NRW.BANK,
2. die redaktionelle Anpassung des Gesetzes über die NRW.BANK sowie der Landeshaushaltsordnung hinsichtlich eines umfassenden Prüfungsrechtes des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK und
3. die Regelung einer künftigen Berufung einer Vertreterin/eines Vertreters der Architektenkammer in den Beirat für die Wohnraumförderung bei der NRW.BANK.

zu 1. Redaktionelle Anpassung an die veränderte Gewährträgerstruktur:

Die beabsichtigte Änderung des Gesetzes über die NRW.BANK zeichnet die Fakten nach, die sich aus dem Ausscheiden der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe zum 1. Juni 2011 aus dem Kreis der Gewährträger für die NRW.BANK ergeben haben. Es handelt sich hierbei um eine rein redaktionelle Anpassung im Gesetzestext, die zur erforderlichen Rechtsklarheit beiträgt.

zu 2. Redaktionelle Anpassung hinsichtlich der Prüfrechte des Landesrechnungshofs

Der Verfassungsgerichtshof NRW hat in seiner Entscheidung vom 13. Dezember 2011 ein uneingeschränktes Prüfrecht des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK bejaht. Die Möglichkeit einer Einschränkung dieses Prüfbefugnis aus Art. 86 Abs. 2 LV NRW durch den einfachen Gesetzgebers hat der Hof ausgeschlossen.

Insofern verschafft die Landesregierung mit den im nun vorgelegten Gesetzentwurf formulierten Anpassungen der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Geltung. Da die in § 13 NRW.BANK G und § 112 LHO bestehenden Regelungen dem Spruch der Verfassungsrichter entgegenstehen, sorgt sie mittels deren Aufhebung mithin auch hier für Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Die beabsichtigte Änderung ist somit aus Sicht der NRW.BANK folgerichtig.

zu 3. Berufung einer Vertretung der Architektenkammer in den Beirat für die Wohnraumförderung

Hinsichtlich der geplanten Aufnahme einer Vertreterin / eines Vertreters der Architektenkammer in den Beirat für die Wohnraumförderung bei der NRW.BANK betont die NRW.BANK den politischen Charakter der entsprechenden Entscheidung des Gesetzgebers. Die Berufung einer Vertreterin / eines Vertreters der Architektenkammer in den Beirat für die Wohnraumförderung ist sachgerecht und aus Sicht der Bank ausdrücklich zu begrüßen.